

# Ziviltechniker: EuGH kippt deutsche Honorarordnung

**Urteil.** Die fixen Höchst- und Mindestsätze verstoßen laut den Luxemburger Richtern gegen die Dienstleistungsrichtlinie. Was bedeutet das für Österreich - auch für andere Freiberufler wie Rechtsanwälte?

VON CHRISTINE KARY

Wien. Deutsche Architekten und Ingenieure müssen sich von ihrer Honorarordnung verabschieden. Laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verstoßen die dort festgeschriebenen Mindest- und Höchstsätze gegen Unionsrecht (C-377/17).

Geklagt hatte die EU-Kommission, vor allem weil sie in den Tarifvorgaben eine Erschwernis beim Marktzugang für neue Anbieter aus anderen EU-Ländern sah. Deutschland argumentierte, der verbindliche Mindesttarif sei nötig, um die Qualität bei Planungsleistungen zu erhalten: Fiele er weg, könnte Billigkonkurrenz die hochwertigen Anbieter aus dem Markt drängen. Er diene somit dem Konsumentenschutz, genauso wie die Deckelung der Preise.

Der EuGH ließ das zwar grundsätzlich gelten. Aber: Nicht nur Ziviltechniker dürfen Planungsleistungen erbringen, sondern auch andere Dienstleister, die keinem derartigen Regulativ unter-

liegen - Stichwort Baumeister. Dafür, wie die Planungsleistungen vorzunehmen sind, gebe es zudem keine rechtlichen Mindestgarantien. Der Mindestpreis könne somit für sich allein die Qualität nicht sicherstellen, befanden die Luxemburger Richter. Und anstelle der verbindlichen Höchstsätze würden auch „Preisorientierungen“ für die Kunden reichen. Das Fazit des EuGH: Die Honorarordnung verletze die Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG).

## Ist Anwaltstarif EU-konform?

Aber was bedeutet das für andere Länder und Berufsgruppen? Die Rechtsanwälte Stephan Heid und Harald Strahberger (Kanzlei Heid & Partner) haben das EuGH-Urteil dahingehend analysiert - nicht zuletzt weil es auch ihren eigenen Berufsstand betreffen könnte. Denn im Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) werden zwar Mindesthonorare nicht ausdrücklich geregelt, „de facto ergeben sie sich aber aus den verpflichtenden Honorarsätzen im Zusammenhang mit der

Vertretung vor den Zivilgerichten und im Außerstreitverfahren“. Ist das im Lichte der EuGH-Judikatur denn noch zulässig?

„Wir glauben, es hält“, sagen die Juristen. Denn der EuGH habe ja die Qualitätssicherung als Rechtfertigung für Mindesthonorare akzeptiert, wenn es zugleich auch berufsrechtliche Garantien für die Qualität der jeweiligen Dienstleistung gibt. Und bei den Anwaltsleistungen, um die es hier geht, handle es sich um einen homogenen Markt: In Verfahren mit Anwaltszwang dürfen nur Rechtsanwälte Parteien vertreten - während Planungsleistungen eben nicht ausschließlich Ziviltechnikern vorbehalten sind.

Was zurück zu den Architekten und Ingenieuren führt. Muss sich für diese Berufsgruppe nun auch in Österreich etwas ändern? Die

Anwälte geben hier ebenfalls Entwarnung - was sich auch mit der Einschätzung der Ziviltechnikkammer deckt: „Die Situation in Deutschland ist mit jener in Österreich nicht zu vergleichen, da hierzulande schon seit 1990 keine verbindliche Gebührenordnung mehr existiert und seit 2006 auch keine

## Veröffentlichung

mehr zulässig ist“, sagt Kammer-Chef Rudolf Kolbe zur „Presse“. Sogenannte Leistungs- und Vergütungsmodelle (LM.VM) gibt es in Österreich zwar, dabei handelt es sich aber um wissenschaftliche Publikationen (unter anderem von Professor Hans Lechner von

der TU Graz).

Honorarempfehlungen seien der Kammer aus kartellrechtlichen Gründen verwehrt, betont Kolbe. Das EuGH-Urteil lasse allerdings aufhorchen - weil es Mindesttarifsätze unter bestimmten Vorausset-

zungen anerkennt, vor allem aber weil es den Staaten erlaubt, Preisorientierungen für Kunden zu verlaublichen. Das wünscht sich die Kammer für Österreich, der Staat könnte dabei „auf bestehende wissenschaftliche Publikationen zurückgreifen“, sagt Kolbe.

## Warnung vor Preisdumping

Die Abschaffung vor allem der Mindestsätze in Deutschland halte man indes für ein falsches Signal, „da die Gefahr von Preisdumping dadurch natürlich steigt“. Für Auftraggeber werde es dann bei komplexen Projekten schwierig, einzuschätzen, ob angebotene Preise „eine qualitative Umsetzung gewährleisten“. Bei Billigangeboten würden oft essenzielle Leistungsteile ausgelassen, das könne zu horrenden Folgekosten führen.

„Leistungsbilder und Honorare als Referenzrahmen“ könnten auch in Deutschland Abhilfe schaffen, meint Kolbe. „Das scheint im Sinne des aktuellen EuGH-Urteils eine rechtlich haltbare Möglichkeit zu sein.“

“

Wir halten die Abschaffung vor allem der Mindestsätze in Deutschland für ein falsches Signal.

Rudolf Kolbe, Präsident der Ziviltechnikkammer